

STATUTEN

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen **Heimathöhne Rüdnaun** und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist **39040 Rüdnaun**

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Volkstheaters, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
 - d) Erträge aus Aufführungen
- Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Ver-
einsatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 11/7/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht. Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Objekte aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschuss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Bezeichnung hervorgehen, beibehalten kann
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.

4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;

5. Auflösung des Vereines;

6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 11/7/2017 in die unverschiedenen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerischer Leiter
- und 2 zusätzlichen Mitgliedern

Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereines; ihm obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereines wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 17: Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 18: Schlussbestimmung
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.
Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.
Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GVD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

genehmigt am: 14.01.2020

Unterschrift: (Vorsitzende),
(eventuell Ausschuss),

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKÜNFEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. **0603** Serie **3**
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale

14.04.2013

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Jahreshauptversammlung Theaterverein Ridnaun im Kulturhaus Ridnaun
am 14.01.2020 um 19.30 Uhr

Anwesende: Rita Brunner, Michael Gastegger, Josefine Larch, Walter Larch, Albin Volgger, Sofia Wurzer, Werner Pittbacher, Klaus (PeterPaul) Pittbacher, Matthias Wild, Heinrich Volgger, Nadin Wurzer, Verena Wurzer, Stefanie Plattner, Ulrike Volgger, Claudia Wurzer, Andrea Maurmair, Astrid Gschlieser, Egon Wurzer, Jonas Braunhofer, Marion Sorg, Karl Kruselburger, Anita Klotz, Barbara Kruselburger

Begrüßung:

Die Obfrau begrüßt die zahlreich erschienenen Anwesenden im Kulturhaus

Protokoll der letzten
Jahreshauptversammlung:

Die Schriftführerin verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dieses wird von der Vollversammlung genehmigt

Tätigkeitsbericht:

Die Schriftführerin verliest den Tätigkeitsbericht des letzten Jahres.

Kassabericht:

Albin Volgger verliest den Kassabericht und die Vollversammlung entlastet den Kassier

Statuten:

Die Obfrau liest die Statuten, welche vom Südtiroler Theaterverband ausgearbeitet wurden, vor, diese werden einstimmig beschlossen.

Außerdem werden folgende Punkte zusätzlich zu den Statuten vorgeschlagen:

- Bei runden Geburtstagen (50, 60, 70, etc) wird den Mitgliedern ein Geschenk gemacht bis max. 100 €
- Hat ein Mitglied während der „Theaterzeit“ Geburtstag wird eine Geschenk für max 15 € gemacht
- Bei der Geburt des 1. Kindes wird ein Gutschein in der Apotheke über 100 € gemacht
- Bei Heirat wird ein Höchstbeitrag für das Geschenk von 300 € festgelegt
- Bei Todesfall von Eltern, Geschwister, Kinder wird eine Spende gemacht und Kerzen gekauft für max. 50 €
- Der Kassastand soll konstant auf 3.000 € gehalten werden, damit ein Theaterprojekt gestartet werden kann
- Der Mitgliedbeitrag ist 10 €
- Ehrungen werden bei 15, 25, 35 Jahren gemacht bei 40 und 50 Jahre wird die Ehrung vom Theaterverband vorgenommen
- Als Gründungsjahr wird 1956 (da nachweisbar) hingenommen

Diese zusätzlichen Punkte werden einstimmig beschlossen.

Vorschau auf das kommende Jahr:

Der Ausschuss hat sich bereits Gedanken für das nächste Theaterstück gemacht. Die Auswahl fiel auf „Außer Spesen nichts gewesen“ von Bernd Gombold. Ein Theaterstück, das wieder einen Großteil der Bevölkerung ansprechen soll. Michael notiert sich die Spieler für das Stück.

Außerdem möchte der Verein demnächst wieder ein Nachtrodeln veranstalten.

Worte des Spielleiters:

Der Spielleiter Walter Larch erzählt, dass die ersten Krimidinner durchgeführt wurden. In diesem Jahr wird die nächste Gruppe vorbereitet

T-Shirts

Die Schriftführerin hat die TShirts bestellt und hat die Schriftproben mitgebracht. Innerhalb der nächsten Wochen dürfen die TShirts fertig sein.

Die Letzten gehen um 23.00 Uhr nach Hause.

Die Schriftführerin Claudia Wurzer

Claudia Wurzer

He. B...

UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN - BRUNECK

Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit. heutigen Datum registrierten Vertrag

n./Nr. 002 Serie: 2

14.04.2013

Larch